

Examenswissen

Beispiele

Umsetzung

ASSESSORKARTEIKARTEN

ZIVILRECHT

Zivilprozessordnung I

Urteils- und Beschlussklausur

Zivilprozessuale Probleme

Anwaltsklausur

Die examens-
relevanten
Probleme des
Zivilprozesses



Zivilprozessordnung I

- | | | | |
|---|--|---|---|
| ■ | Relation | ■ | Streitgenossenschaft |
| ■ | Aufbau des Urteils | ■ | Nebenintervention und Streitverkündung |
| ■ | Prozesshandlungen | ■ | Versäumnisverfahren |
| ■ | Verfahrenseinleitung | ■ | Berufungsverfahren |
| ■ | Objektive Klagehäufung
Haupt- und Hilfsantrag | ■ | Besondere Verfahren (Beweissicherung,
Mahnverfahren) |
| ■ | Klageänderung | ■ | Tenorierung |
| ■ | Erledigung | ■ | Urkundenprozess |
| ■ | Widerklage | ■ | Einstweiliger Rechtsschutz |
| ■ | Aufrechnung | ■ | Anwaltsklausur |

AK ZPO I	Klagehäufung
Arten und Voraussetzungen (1)	

1. Welche Arten von Klagehäufungen gibt es?
2. Warum wird § 260 ZPO analog angewendet?

1. Bei der Klagehäufung unterscheidet man zwischen der subjektiven und der objektiven Klagehäufung. Die objektive Klagehäufung betrifft die Geltendmachung mehrerer Streitgegenstände, ihre Zulässigkeit richtet sich nach § 260 ZPO. Die subjektive Klagehäufung ist eine Parteimehrheit. Wenn sie als einfache Streitgenossenschaft gem. §§ 59, 60 ZPO besteht, ist sie nur unter den Voraussetzungen des § 260 ZPO analog zulässig. Sie kann auch nachträglich entstehen, z.B. durch Drittwiderklage oder gewillkürten Parteibeitritt oder Parteiwechsel.
2. Die analoge Anwendung des § 260 ZPO beruht darauf, dass § 260 ZPO in seiner direkten Anwendung nicht die Fallkonstellation betrifft, dass auf Kläger – oder Beklagtenseite mehrere Personen beteiligt sind. Bei der objektiven Klagehäufung werden mehrere Streitgegenstände und damit mehrere Ansprüche gegenüber demselben Beklagten geltend gemacht. Deshalb kommt bei der subjektiven Klagehäufung nur eine analoge Anwendung des § 260 ZPO in Betracht.

- 1. Im Rahmen der objektiven Klagehäufungen gibt es verschiedene Arten. Wie lauten diese und welche Art ist grundsätzlich unzulässig**
- 2. Wie lautet die einzig zulässige Ausnahme der an sich unzulässigen Art der objektiven Klagehäufung?**
- 3. Wie sind die Voraussetzungen einer objektiven Klagehäufung?**

1. Bei der objektiven Klagehäufung unterscheidet man die alternative, eventuelle und die kumulative Klagehäufung. Die eventuelle betrifft den Haupt- und Hilfsantrag. Bei der kumulativen werden mehrere Streitgegenstände selbständig und unabhängig voneinander geltend gemacht, über die insgesamt entschieden werden muss.
2. Die alternative Klagehäufung ist mangels Bestimmtheit des Klageantrages unzulässig. Einzige Ausnahme ist die Geltendmachung einer Wahlschuld gem. § 262 BGB.
3. Eine objektive Klagehäufung erfordert folgende Voraussetzungen:
 - Parteiidentität,
 - Zuständigkeit des gleichen Prozessgerichts,
 - dieselbe Prozessart,
 - mehrere Ansprüche.Die Zulässigkeit der objektiven Klagehäufung wird zwar in der Prozessstation geprüft, ist aber keine klassische Zulässigkeitsvoraussetzung. § 260 ZPO regelt lediglich die Frage, ob die Verbindung mehrere Streitgegenstände zulässig ist.

AK ZPO I	Obj. Klagehäufung
Arten und Voraussetzungen (3): Beispiele	

Nennen Sie je ein Beispiel für einen Fall der objektiven Klagehäufung!

Jura Intensiv

Beispiele für die objektive Klagehäufung:

- Kumulative objektive Klagehäufung: In einem Verkehrsunfallprozess stellt der Kläger zwei Anträge. Im ersten verlangt er Zahlung des Schadensersatzes, im zweiten begehrt er festzustellen, dass der Beklagte für alle aus dem Verkehrsunfall resultierenden zukünftigen Schäden haftet.
- Alternative Klagehäufung. Der Kläger stellt den Antrag, dass der Beklagte entweder den Mercedes (genaue Bezeichnung) oder den BMW (genaue Bezeichnung) an ihn übereignet.
- Eventualklagehäufung: Der Kläger stellt den Antrag, die Beklagten zur Berichtigung des Grundbuchs, betreffend das Grundstück X (...) zu verurteilen. Hilfsweise beantragt er, die Beklagten zur Auflassung des Grundstücks X(...) zu verurteilen.

**Wie ist ein Rechtsstreit bei einer objektiven Klagehäufung zu beurteilen,
bei der**

- 1. dieselbe Prozessart nicht gegeben ist**
- 2. die Zulässigkeit des gleichen Prozessgerichts fehlt?**

1. Ist dieselbe Prozessart nicht gegeben (Bsp.: Verbindung Wechselprozess im Hauptantrag mit normalem Erkenntnisverfahren im Hilfsantrag), kann keine Abtrennung gem. § 145 ZPO erfolgen. Insoweit muss der Hauptantrag in der Sache entschieden werden und der Hilfsantrag wird als unzulässig abgewiesen. Obwohl die Voraussetzungen des § 260 ZPO keine Zulässigkeitsvoraussetzung darstellen, sondern nur die Zulässigkeit der Verbindung regeln, wirkt sich das Fehlen der Verbindungsvoraussetzung dennoch wie eine Sachurteilsvoraussetzung aus.
2. Fehlt es hingegen an der Zuständigkeit des gleichen Prozessgerichts, soll nach BGH, NJW 81, 2417 zuerst das für den Hauptantrag berufene Gericht entscheiden. Im Falle der Unbegründetheit des Hauptantrages weist es die Klage durch Teilurteil ab und verweist gem. § 281 ZPO den Rechtsstreit in Bezug auf den Hilfsantrag an das für den Hilfsantrag zuständige Gericht. Dies soll bei allen Zuständigkeitsdivergenzen (Bsp.: Hauptantrag zuständig LG Mainz, Hilfsantrag zuständig LG Frankfurt) gelten.
Stellt sich im Beispiel der Hauptantrag als unbegründet heraus, weist das LG Mainz den Hauptantrag als unbegründet ab und verweist den Rechtsstreit gem. § 281 ZPO an das LG Frankfurt zur Entscheidung über den Hilfsantrag.
In diesen Fällen stellt § 260 ZPO keine zusätzliche Sachurteilsvoraussetzung dar.

AK ZPO I	Klagehäufung
Haupt- und Hilfsantrag (1)	

1. Nennen Sie bei der eventuellen Klagehäufung die in Betracht kommenden Hilfsanträge?
2. Welcher Zuständigkeitsstreitwert ist bei einer eventuellen Klagehäufung zugrunde zu legen und welche Besonderheiten sind bei der gerichtlichen Vorgehensweise zu beachten?

1. Bei der eventuellen Klagehäufung unterscheidet man zwischen dem **uneigentlichen Hilfsantrag** (auch unechter genannt) und dem **eigentlichen Hilfsantrag** (auch echter genannt). Der uneigentliche Hilfsantrag wird für den Fall des Erfolges des Hauptantrages gestellt (z. B. Kündigungsschutzklage mit hilfsweisem Zahlungsantrag), der eigentliche Hilfsantrag für den Fall der Erfolglosigkeit des Hauptantrages.

Bsp.: Der Kläger und die Beklagten streiten wegen der Auslegung eines Testaments. Der Kläger verklagt die Erbengemeinschaft im Hauptantrag auf Übereignung von 1000/1000 Anteilen Gemeinschaftseigentum und Übereignung aller Sondereigentumsflächen des Grundstücks, im Hilfsantrag begehrt er 250/1000 Anteile Gemeinschaftseigentum und die Sondereigentumsflächen WE 01 und WE 02 lt. Teilungsplan.

2. Der Zuständigkeitsstreitwert ermittelt sich nach dem Wert des höchsten Antrages, auch wenn dies der Hilfsantrag ist. § 5 ZPO ist nicht anwendbar. Das Gericht darf über den Hilfsantrag erst entscheiden, wenn es die Erfolglosigkeit oder den Erfolg des Hauptantrages geprüft hat; die Entscheidung über den Hilfsantrag ist daher aufschiebend bedingt. Wegen auflösend bedingter Rechtshängigkeit darf aber bereits Beweis über den Streitgegenstand des Hilfsantrages erhoben werden. Eine Zusammenzählung der Werte von Hauptantrag und Hilfsantrag ist nicht gestattet. Liegt beispielsweise der Hilfsantrag über 5.000,- € und der Hilfsantrag ist höher als der Hauptantrag, ist für die Klage mit Haupt – und Hilfsantrag das Landgericht zuständig. :



AK ZPO I	Klagehäufung
Haupt- und Hilfsantrag (2)	

**§ 260
ZPO**

Wann tritt bei einem Hilfsantrag die Verjährungshemmung ein und wie lange ist die Verjährung gehemmt, wenn über den Hilfsantrag nicht entschieden wird?

Die Rechtshängigkeit des Hilfsantrages tritt auflösend bedingt sofort ein und entfällt rückwirkend, wenn über den Hilfsantrag nicht entschieden wird.

In diesem Fall kommt § 204 Absatz 2, Satz 1, 2. Alternative BGB zum Zuge, da durch die Nichtentscheidung über den Hilfsantrag eine anderweitige Beendigung des Rechtsstreits gegeben ist. Nach § 204 Absatz 2 Satz 1, 2. Alternative BGB wird die bei Erhebung des Hilfsantrages eingetretene Verjährungshemmung fiktiv um 6 Monate ab rechtskräftiger Entscheidung über den Hauptantrag verlängert. Es wird also so getan, als sei der Hilfsantrag nach wie vor rechtshängig.

Zu beachten ist allerdings, dass bei einer Verjährungshemmung § 209 BGB einschlägig ist, d.h. die Zeit, die bei Eintritt der Verjährungshemmung noch nicht verstrichen war, wird an die 6 Monate angehängt.

Dies bedeutet, je nachdem, wann der Hilfsantrag mit Zustellung der Klage rechtshängig wurde, dass die Zeit, in der nach Beendigung des Hauptantrages eine erneute Klage möglich ist, wesentlich länger als 6 Monate sein kann.

- 1. Welcher Streitwert (Kostenstreitwert) ist zugrunde zu legen, wenn der Kläger bei einem eigentlichen Hilfsantrag sowohl mit seinem Hauptantrag als auch mit dem Hilfsantrag unterliegt?**
- 2. Welcher Kostenstreitwert besteht bei einem eigentlichen Hilfsantrag, wenn der Kläger bereits mit seinem Hauptantrag obsiegt?**

1. Bei einem Verlust des Klägers mit beiden Anträgen richtet sich die Ermittlung des Kostenstreitwertes nach § 45 I Satz 2 und Satz 3 GKG. Es kommt insoweit darauf an, ob die Gegenstände **wirtschaftlich** identisch oder wirtschaftlich verschieden sind. Eine wirtschaftliche Verschiedenheit besteht beispielsweise bei der Geltendmachung von Ehegattenunterhalt im Hauptantrag und Kindesunterhalt im Hilfsantrag, da diese Unterhaltsbegehren unterschiedlich berechnet werden. Beziehen sich beide Anträge auf dieselbe Sache, wie z. B. Herausgabe und hilfsweise Schadensersatz, liegt wirtschaftliche Identität vor.

Handelt es sich um wirtschaftliche Identität, ist nur der Wert des höheren Antrages maßgebend. Sind die Gegenstände wirtschaftlich verschieden, werden die Werte von Haupt- und Hilfsantrag zusammen gezählt.

2. Ist der Kläger bereits mit seinem Hauptantrag erfolgreich, ist gem. § 45 I Satz 2 GKG nur der Wert des Hauptantrages maßgeblich, da über den Hilfsantrag nicht entschieden wurde.



AK ZPO I	Klagehäufung
Haupt- und Hilfsantrag (4)	

§ 260 ZPO

Welche Kostengrundentscheidung ist zu treffen, wenn der Kläger bei einem eigentlichen Hilfsantrag mit seinem Hauptantrag unterliegt und mit dem Hilfsantrag obsiegt?

Dies ist zwischen der Literatur und dem Bundesgerichtshof umstritten und dürfte wohl diejenige Fallkonstellation sein, die in einer Examensklausur im Falle einer Klagehäufung zu erwarten ist.

- Die Literatur zählt grundsätzlich Haupt- und Hilfsantrag zusammen und quotelt die Kosten gem. § 92 Absatz I ZPO, unabhängig davon, ob Haupt- und Hilfsantrag wirtschaftlich identisch oder verschieden sind. Dies ist allerdings bei wirtschaftlicher Identität bedenklich, da § 45 Absatz 1 Satz 3 GKG dies ausdrücklich untersagt.
- Der BGH zählt lediglich bei wirtschaftlicher Verschiedenheit die Anträge zusammen und die Kosten werden gequotelt. Bei wirtschaftlicher Identität differenziert der BGH: Ist der Hauptantrag gleich groß oder kleiner als der Hilfsantrag, trägt der Beklagte alle Kosten, da der Kläger dann wirtschaftlich keinen Verlust erleidet. Ist der Hauptantrag größer als der Hilfsantrag, dann ermittelt der BGH die Differenz zwischen Haupt und Hilfsantrag, wobei für den Kostenstreitwert der Wert des höheren Hauptantrages maßgebend ist (Bsp.: Hauptantrag 1.000 €, Hilfsantrag 800,- €, Verlust des Klägers 200,- €, Kosten: Kläger 20%, Beklagter 80 %).

Im Referendariat müssen Sie in kurzer Zeit die Formalien der verschiedenen Zivilrechtsklausurtypen und prozessuale Problemschwerpunkte erlernen sowie das materielle Recht wiederholen.

Mit den **JURA INTENSIV** Karteikarten geben wir Ihnen für Ihren Examenserfolg eine zeitsparende Hilfestellung. Der vorliegende Karteikartensatz behandelt die Urteils- und Beschlussklausur sowie die Anwaltsklausur. Wir vermitteln Ihnen die erforderlichen Formalien und beantworten die wichtigen Aufbaufragen anschaulich und komprimiert.

1. Auflage, März 2018

GTIN 4280001293564

